

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

49. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Juni 2002, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

i.V. von Dr. Johann Wadephul

Klaus Schlie (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Peter Jensen-Nissen (CDU)

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Günther Hildebrand (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung	4
a) Integration	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/973	
b) Angebote der Prävention bei Kindern und Jugendlichen Islamunterricht an Schulen	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1530	
c) Integrationskonzept der Landesregierung	
Umdruck 15/1694	
d) Zuwanderungsrecht - Integrationsteil -	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landespflegegesetzes	31
Gesetzentwurf der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege Drucksache 15/1670	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	32
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1849	
4. Verschiedenes	33

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 10:07 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung

a) Integration

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/973

hierzu: Umdrucke 15/1182, 15/1205, 15/1694, 15/1939, 15/1871, 15/1926,
15/1927, 15/1938, 15/1939, 15/1963, 15/1970, 15/2000,
15/2256, 15/2251, 15/2107, 15/1870, 15/1967, 15/1968,
15/2233, 15/2252, 15/2254

(überwiesen am 30. Mai 2001 an den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss)

b) Angebote der Prävention bei Kindern und Jugendlichen Islamunterricht an Schulen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1530

hierzu: Umdruck 15/2107

(überwiesen am 24. Januar 2002 an den Bildungsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

c) Integrationskonzept der Landesregierung

Umdruck 15/1694

d) Zuwanderungsrecht - Integrationsteil -

Zentral-Moschee, Lübeck

Herr Metin Hidir unterstreicht den Wunsch der dem Islam angehörenden Gruppe der Türken, ernst genommen und in die Gesellschaft integriert zu werden. Hier gebe es noch Defizite. Zur Erläuterung berichtet er aus seiner eigenen Geschichte.

Türkische Kinder beherrschen auch heute noch nicht ausreichend die deutsche Sprache. Daher solle für türkische Kinder im Kindergarten oder in der Vorschule die Verpflichtung bestehen, Deutsch zu lernen. Andernfalls seien türkische Kinder im Wettbewerb mit deutschen Schülern benachteiligt.

Weiter weist Herr Hidir darauf hin, dass sich im Verlauf der vergangenen 40 Jahre in Deutschland eine Parallelgesellschaft gebildet habe. Dies dürfe nicht länger zugelassen werden. In dem mangelnden Interesse füreinander seien Vorurteile begründet, die Angst erzeugten. Eine Möglichkeit der Begegnung mit dieser Angst sei, den Menschen den Islam näher zu bringen. Ursprung und Ziel von Islam, Christentum und Judentum hätten die gleichen Inhalte; lediglich der zu beschreitende Weg sei ein anderer. Zielgruppe für Veränderungen seien die zweite und dritte Generation. Diesen Menschen müsse das Gefühl gegeben werden, in Deutschland zu Hause zu sein.

Erschwerend sei allerdings die hohe Arbeitslosenquote, unter der die Türken in Deutschland besonders zu leiden hätten. Die Gewährung gleicher Chancen für türkische Mitbürger beinhalte auch die Anerkennung ihrer Religion. Moscheevereine müssten in den Integrationsprozess einbezogen werden. Weiter müsse auch in den Schulen Islamunterricht stattfinden. In den Moscheevereinen seien lediglich 20 % der Türken organisiert. Die restlichen 80 % seien Muslime, die keinen Unterricht in ihrem Glauben erhielten, wenn sie nicht in der Schule unterrichtet würden. Wissen über den Islam nehme die Angst.

Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V.

Herr Eltut trägt die folgende Stellungnahme vor:

Ich heie Mahmut Eltut, bin 32 Jahre alt und komme aus Bad Bramstedt. Ich bin der Vorsitzende des Moscheevereins in Bad Bramstedt. Heute bin ich hier in meiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Diese Organisation wurde als Dachverband offiziell vor zwei Jahren gegründet und umfasst aktuell 13 Mitgliedsvereine. Bei diesen handelt es sich ausschließlich um Moscheevereine. In S.-H. gibt es mehr als 35 Moscheen und rund 100.000 Muslime. Da es sich bei unseren Mitgliedern um die größeren Moscheen handelt, vereinen wir über die Hälfte der Muslime in unserem Dachverband. Und wir sind sehr glücklich, dass wir die beiden einzigen arabischen Vereine in Lübeck und Kiel als Mitglieder haben.

Das Integrationskonzept der Landesregierung ist ein doch sehr umfangreiches Werk geworden. Das komplexe Thema der Integration erfordert dies aber auch.

Wir als Islamische Religionsgemeinschaft haben das Konzept natürlich unter dem religiösen Aspekt betrachtet und haben mit etwas Verwunderung festgestellt, dass gerade dieses Thema überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Die Religion spielt bei der Integration der Muslime eine zentrale Rolle.

Andere Migranten brauchen bei der Integration lediglich die ethnische Hürde überwinden, mit all ihren kulturellen und sprachlichen Facetten, was ja schon schwierig genug ist. Muslime hingegen müssen zusätzlich auch noch eine zweite Hürde nehmen, nämlich die religiöse Hürde.

Von den Besonderheiten bei den muslimischen Frauen ganz zu schweigen, meine Damen und Herren. In einem Land, in dem die Mehrheit der Migranten dem Islam angehört, darf die Religion in einem Integrationskonzept nicht unberücksichtigt bleiben, weil die Religion fast alle Lebensbereiche der Muslime beeinflusst. Die lokalen Moscheevereine direkt vor Ort leisten immense soziale Arbeit und kennen die Probleme und Bedürfnisse der Muslime. Deshalb ist die Einbindung der Moscheevereine als Mittler in die Integrationsprojekte nicht nur notwendig, sondern unumgänglich. Die Moschee dient als Treffpunkt für jung und alt. Dort werden Deutschkurse, PC-Lehrgänge, Hausaufgabenhilfen, Seminare, Koranschulen und auch sportliche Aktivitäten angeboten.

Jeder Muslim muss die Moschee irgendwann aufsuchen. Einige machen dies täglich für die täglichen Gebete, einige wöchentlich beim Freitagsgebet, andere nur jährlich anlässlich der großen Festtage. Und spätestens im Todesfall führt kein Weg an der Moschee vorbei, wegen der mit der Bestattung verbundenen Rituale, auch wenn der Verstorbene kein Mitglied des Moscheevereins ist. Denn im Islam ist der Mensch unmittelbar zu Gott und es gibt keine Instanz dazwischen. Moscheen fungieren dabei als Gebetsstätten und Treffpunkt für gesellschaftliche Ereignisse.

Deshalb ist die Erwartung und die Forderung, dass im Islam kirchenähnliche Instanzen entstehen mögen, unrealistisch. Bei der Definition der Religionsgemeinschaften kann deshalb nicht mit christlichen Maßstäben gemessen werden. Wie jede Religion ist auch der Islam Glaubens- und Überzeugungssache. Wer also ernsthaft Integration will, der muss religiöse Gebote und Rituale berücksichtigen und auch respektieren. Wenn Integration nicht zur Assimilation führen soll - und genau das muss verhindert werden - muss die kulturelle und religiöse Identität gewahrt bleiben. Genau dafür sind Moscheen und Religionsgemeinschaften da. Sie vermitteln nicht nur die Religion, sondern erhalten und pflegen auch die Kultur und die Sprache, also die Identität.

Für eine erfolgreiche Integration ist selbstverständlich das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache Grundvoraussetzung. Wer dauerhaft in einem Land bleiben will, der muss die Sprache dieses Landes beherrschen. Hierbei sind öffentliche kostengünstige bzw. kostenfreie Projekte sehr hilfreich.

Dass jedoch nur mit dem Beherrschen der deutschen Sprache nicht alle Probleme beseitigt sind, sehen wir an den schulischen Erfolgen bzw. Misserfolgen der ausländischen Jugendlichen.

Bei der Berufswahl der türkischen Jugendlichen beispielsweise ist zu beobachten, dass vorwiegend die gleichen Berufe gewählt werden, die zufällig auch in den Ursprungsländern populär sind, als ob es an Berufsfeldern mangelt. Für die Berufswahl und die schulischen Leistungen ist die Sprache also nicht der ausschließliche erfolgsbringende Faktor.

Es müssen andere Kriterien sein, die für das Desinteresse verantwortlich sind. Es ist sicherlich auch immer noch das Gefühl, unverstanden zu sein. Es ist sicherlich auch immer noch die Zwiespältigkeit, in der sie aufwachsen. Es ist sicherlich auch immer noch das Gefühl entweder in zwei Ländern zu Hause zu sein oder in gar keinem Land. Dadurch entsteht auch das subjektive Empfinden, überall fremd zu sein.

Wenn im Endeffekt die deutsche Sprache gefördert und erlernt wird, die eigene Sprache jedoch in Vergessenheit gerät und/oder die Religion unberücksichtigt bleibt oder zweitrangig betrachtet wird, dann bewegen wir uns bereits ein ganzes Stück in Richtung Assimilation. Die Angst vor Assimilation darf erst gar nicht entstehen. Die kulturelle und religiöse Identität muss gewahrt bleiben und ernsthaft unterstützt werden. Wenn Muslime Angst vor Assimilation bekommen und erst einmal misstrauisch geworden sind, dann ist jede weitere Integrationsbemühung vergebens, weil sie sich dann erst Recht einigeln werden.

Integration ist etwas anderes als reine Anpassung. Es geht nicht darum, dass eine Minderheit sich völlig an die Mehrheit anpasst, sondern dass sich das gesellschaftliche Verhalten so ändert, dass diese Minderheit ihre Eigenart bei Gleichwertigkeit erhalten kann. Das zu erreichende Ziel ist also nicht die Gleichartigkeit, sondern die Gleichwertigkeit. Der wesentliche Aspekt ist demnach die sukzessive Veränderung der Gesellschaft durch Aufbau von gegenseitigem Vertrauen.

Wir sehen also, dass zu einer erfolgreichen Integration zwei Seiten gehören, die in den Spielregeln übereinstimmen und an die sich beide halten müssen. Die Minderheit muss sich jedoch innerhalb dieser Spielregeln ungehindert entwickeln können - das darf nicht aus den Augen verloren werden.

Es geht auch um das alltägliche Miteinander und dass die Muslime Offenheit und Verständnis für ihre Anliegen und Sorgen bekommen, die für Nicht-Muslime nicht immer offenkundig sind.

Wenn man sich ein Kind wünscht, dann muss man auch alle die damit verbundenen i. d. R. als unangenehm empfundenen Begleiterscheinungen in Kauf nehmen wie z.B. nächtliches Aufstehen, Windeln wechseln, Säugen, ständige Beobachtung, usw. Das alles gehört einfach dazu. Nicht anders ist es mit der Integration. Wenn man eine multikulturelle bzw. multiethnische oder multireligiöse Gesellschaft ist – und das ist Deutschland seit 40 Jahren – dann gehören die Eigenheiten der ethnischen Gruppen einfach dazu. Und ebenfalls die religiösen Aspekte wie Bestattungsrituale, muslimische Friedhöfe, öffentliche Ausrufe zum Gebet, usw. Wir sind auf der einen Seite froh, dass in einem demokratischen Land gerechte Urteile gefällt werden und die Muslime ihre Rechte bekommen. Auf der anderen Seite stimmt es uns auch traurig, dass wir unsere Rechte erst gerichtlich durchsetzen müssen.

Interreligiöse und interkulturelle Dialoge auf lokaler Ebene durch die Kooperation der Vereine vor Ort sind ein wesentlicher Bestandteil, um Vertrauen aufzubauen, weil dadurch Informationen ausgetauscht werden.

Hier kann die öffentliche Hand allerdings wenig steuernd eingreifen, sollte aber auf jeden Fall unterstützend und fördernd tätig werden. Denn der Dialog muss freiwillig erfolgen und wird auch an vielen Orten erfolgreich praktiziert.

Das Bild, das die Mehrheit über den Islam hat, ist doch sehr negativ - geprägt von den teilweise einseitigen Medienberichten und natürlich auch überschattet von terroristischen Gruppen und Diktaturen, die die Religion für Ihre Ziele missbrauchen.

Die Gesellschaft muss lernen, dass Muslime gute, fleißige und aufrichtige Menschen sind. Ein guter Muslim, ist loyal gegenüber seinem Arbeitgeber und seinen Freunden. Feiert nicht krank, wenn er gesund ist. Lebt nicht von der Sozialhilfe, wenn er es nicht nötig hat. Hält seine Umgebung sauber. Respektiert seine Mitmenschen. Tötet nicht, betrügt nicht und ist ehrlich und gerecht. Das mag Ihnen etwas übertrieben vorkommen, aber genau diese und ähnliche Werte sollen in einem Religionsunterricht vermittelt werden.

Es muss also auch für ein positives oder zumindest neutrales, aber auf jeden Fall für ein richtiges Islambild gesorgt werden. Dazu gehört nicht nur der verantwortungsvolle Umgang der Medien mit diesem Thema. Wir stellen auch immer wieder fest, dass in Lehrbüchern fehlerhafte oder unpassende Formulierungen zu finden sind, die von den Muslimen als Beleidigung empfunden werden. Es wird dann sehr schnell böse Absicht unterstellt. Wenn bei der Erstellung von Lehrbüchern, die über den Islam informieren sollen, Muslime involviert werden, dann können solche Fehler und Missverständnisse verhindert werden. Die Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein ist gerne bereit, hier aktiv mitzuwirken. Und weil Informationen nirgendwo besser vermittelt werden als an Schulen, fordern wir als zentrales Integrationsinstrument islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – und zwar als Bekenntnisunterricht.

Derzeit wird - wenn man es so bezeichnen will - islamischer Religionsunterricht von den lokalen Moscheevereinen und den Imamen wahrgenommen. Dieses Angebot wird auch als Koranschule bezeichnet. Dadurch ist aber nicht gewährleistet, dass in jeder Moschee die Religion und die Auslegung des heiligen Koran einheitlich in gleicher Qualität und Intensität vermittelt wird, allein schon deshalb, weil der Bildungsstand aber auch die Spezialgebiete der einzelnen religiösen Gelehrten unterschiedlich sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Besuch der Koranschulen freiwillig ist und die Beteiligungsquote von der Initiative der Eltern und dem Interesse der Jugendlichen abhängt. Ein großer Teil von Jugendlichen wird gar nicht erreicht. Diese breite Masse kennt die Religion nur vom Hörensagen und weist ein gefährliches Halbwissen auf. Es entsteht dadurch teilweise

ein Religionsverständnis, das nicht mit dem Islam deckungsgleich ist – angereichert um ultrarationalistische Ideen und archaisches, vorislamisches Gedankengut, das sich mehr an der Tradition orientiert als an der Religion.

Genau aus dieser breiten Masse können gewaltbereite Extremisten viel leichter Anhänger rekrutieren – und tun dies auch - weil sie dieser Gruppe eher ihre verklärten Ansichten glaubhaft machen können, als denen, die den Islam wirklich kennen und wissen, dass Terror und Islam unvereinbar sind. Wir plädieren für eine islamische Religionslehre als Bekenntnisunterricht, weil wir glauben, dass nur so das Wissen über den Islam einheitlich vermittelt werden kann und eine viel bessere Aufklärung der Jugendlichen über ihre eigene Religion gewährleistet ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass es auch Deutsche muslimischen Glaubens gibt. Diese Gruppe hat mangels eigener Moscheen überhaupt keine Möglichkeit, das Wissen über den Islam in der eigenen Sprache vermittelt zu bekommen, sondern muss sich selbst darum kümmern.

Es gibt auch Gruppen, die sich gegen einen Bekenntnisunterricht aussprechen. Es wird eingewendet, dass der christliche Bekenntnisunterricht immer mehr Menschen nicht davon abhalten könne, dass sie aus der Kirche austreten.

Nun, ich glaube, dass die Menschen zunehmend aus der Kirche austreten, hat auch andere Gründe. Aber selbst wenn die Menschen aus der Kirche austreten, bezeichnen sie sich doch immer noch als Christen. Sie verfügen über ausreichendes Wissen über die eigene Religion, haben Werte und Prinzipien, die ihnen ihre Religion vermittelt hat. Das Ziel des Bekenntnisunterrichts ist ja nicht – und da sind wir uns glaube ich alle einig - dass jeder Schüler gleich ein Pastor oder Pfarrer wird, sondern Werte vermittelt bekommt, die sein Handeln positiv beeinflussen.

Auch der islamische Religionsunterricht hat nicht zum Ziel, dass aus jedem Schüler ein religiöser Gelehrter wird. Das Ziel ist auch hier ebenfalls die Vermittlung von ethischen Werten und die Vermittlung von fundiertem Wissen über die eigene Religion. Einem LER-Unterricht, der auch von einigen Stellen angeregt wird, stimmen wir allerdings nur als begleitenden oder ergänzenden Unterricht zu. Wir denken, dass es positiv sein kann, den LER-Unterricht ergänzend zum Bekenntnisunterricht zu etablieren, weil dann die Möglichkeit gegeben wird andere Religionen neutral kennen zu lernen.

Ich möchte gerne noch auf ein weiteres Thema eingehen, das in dem Integrationskonzept nicht berücksichtigt worden ist, aber auch religiöse Gründe hat: die Benachteiligung von muslimischen Mädchen und Frauen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und bei der Berufsausübung. Dass es in der freien Wirtschaft nicht ohne weiteres möglich ist, kopftuchtragende Arbeitnehmerinnen einzustellen, ist uns bewusst. Aber es muss möglich sein, dass öffentliche Stellen Ausbildungs- und Arbeitsplätze für kopftuchtragende Muslime bereitstellen. Uns sind Fälle bekannt, in denen Frauen nur auf Grund ihres Kopftuchs auch von öffentlichen Stellen benachteiligt werden. Vielleicht kann man ja auch hierbei Quotenregelungen treffen.

Ich habe Ihnen hoffentlich unser Verständnis von Integration näher bringen können und Sie hoffentlich mehr für die spezielle Integrationsproblematik der Muslime sensibilisieren können.

Es gibt noch viel mehr Bereiche, auf die in diesem Gesamtzusammenhang eingegangen werden kann. Nun habe ich aber denke ich recht ausgiebig vorgetragen. Ich möchte abschließend noch die Gelegenheit nutzen, zu betonen, dass die Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein als zentraler Ansprechpartner in allen Bereichen, die die Belange der Muslime betreffen, zur Verfügung steht und unsere Bereitschaft anbietet, jederzeit aktiv mitzuwirken.

Alevitische Gemeinde

Herr Aggöl trägt die folgende Stellungnahme vor:

Ich heiße Ali Riza Aggöl und begrüße Sie im Namen der Alevitischen Gemeinden in Schleswig-Holstein recht herzlich. Wir haben in Schleswig-Holstein sechs alevitische Gemeinden, und zwar in Lübeck, Kiel, Neumünster, Geesthacht, Wedel und Elmshorn.

Die Föderation der Aleviten-Gemeinden wird in Kürze in Schleswig-Holstein den Antrag für den alevitischen Religionsunterricht nach Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes stellen. Sobald die interne Abstimmung mit den alevitischen Gemeinden abgeschlossen ist, wird dieser dem Ministerium für Bildung, Kultur, Forschung und Wissenschaft eingereicht.

In anderen Bundesländern hat unserer Föderation schon Anträge für einen alevitischen Religionsunterricht gestellt. Im Jahre 2000 hat die Föderation der Aleviten-Gemeinden in Deutschland im Namen der Alevitischen Gemeinden in Baden Württemberg, Hessen, Bayern und im Juni 2001 in Nordrhein-Westfalen Anträge auf die Erteilung eines Religionsunterrichts auf alevitischer Grundlage gestellt.

Daraufhin hat das Ministerium für Schule in Nordrhein-Westfalen gemäß der Absprache mit den anderen drei Bundesländern ein Gutachten vergeben, mit dem Auftrag, zu prüfen, ob das Alevitentum als eine eigenständige Glaubenslehre vermittelt werden kann und ob die Föderation der Aleviten-Gemeinden im Sinne der Schulgesetze eine Religionsgemeinschaft ist. Das Gutachten wird von Prof. Dr. Ursula Spuler-Stegemann aus der Universität Marburg erstellt. Das Ergebnis des Gutachtens wird in Kürze vorgelegt.

Das Anatolisch-Alevitische Kulturzentrum Berlin e. V. hat einen eigenen Antrag bei der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin auf eine Genehmigung für die Erteilung eines zweistündigen Religionsunterrichts mit alevitischen Lehrinhalten in deutscher Sprache an Berliner Schulen gestellt. Nach der Zulassung des Schulsenators Berlin vom 17.04.2002 wird der alevitische Religionsunterricht durch das Kulturzentrum anatolischer Aleviten am dem Schuljahr 2002/2003 ca. in zehn Schulen organisiert.

In Hamburger Schulen werden seit 1999 alevitische Themen, wie zum Beispiel Cem-Gebet, das Moharemfasten, der Asuretag, die Einverständnis, der Hizir-Ilyas-Tag, der Semah und die Musik bei Aleviten im Rahmen des interreligiösen Religionsunterrichts behandelt.

Die Gründe für einen Religionsunterricht nach alevitischer Auffassung sind vielfältig: In der Türkei leben über 23 Mio. Menschen türkischer, turkmenischer, kurdischer und arabischer Herkunft, die sich als Aleviten bezeichnen. In Deutschland schätzt man ihre Zahl auf 700.000. Da die Aleviten in Anatolien der vorislamischen Kultur weitgehend verbunden blieben und diese die geschichtliche sowie religiöse Entwicklung ihres Landes maßgeblich beeinflussten, unterscheiden sie sich sowohl von orthodox-islamischen Sunniten als auch von iranischen Schiiten.

Die Unterschiede in der Tradition und Interpretation zum Glauben und zum Gebet sind so gewaltig, dass ohne vorherige theologische Auseinandersetzung und gegenseitige Anerkennung ein gemeinsamer Religionsunterricht nicht möglich ist. Die Lehre des Alevitismus soll durch einen eigenständigen bekenntnisgebundenen Unterricht an Schulkinder vermittelt werden. Das Alevitentum unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den übrigen islamischen Rechtsschulen insbesondere in folgenden Aspekten: Durch Begleitung von Musik und rituellem Tanz Semah beim Gebet, Sprache des Gebets, Unterschiede zu den Fünf-Säulen des Islams, im Glaubensbekenntnis, die Gebetsstätte Cemhaus, Gleichheit von Mann und Frau, Gewaltfrage und Frage der gleichberechtigten Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften. Wir formulieren dies mit dem Spruch: Betrachte 72 Glaubensgemeinschaften als gleich.

Wie jede Familie hat auch eine alevitische Familie das Recht, ihre eigenen Kinder zu erziehen. Daher nutzt sie die Möglichkeit, die eigenen religiösen und kulturellen Werte und Normen, die sie für richtig hält, zu vermitteln. In den industrialisierten Ländern wie Deutschland fehlt den Eltern die nötige Zeit für eine umfassende Erziehung ihrer Kinder. Die Gesetzgebung hat diesen Faktor für die Gestaltung des Lehrplans des Religionsunterrichts voll berücksichtigt.

Der alevitische Religionsunterricht hat auch einen wichtigen Migrations- und Integrationsaspekt. Durch die Vermittlung der alevitischen Inhalte an Kinder insbesondere türkischer Herkunft kann die Identitätsentwicklung der alevitischen Kinder auch außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Dies wird auch die Legitimation dieses Unterrichts in den Augen der alevitischen Eltern erhöhen. Der Anteil der Aleviten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, liegt bei den Gesamtlevitenden in Deutschland bei ca. 30 %. Gerade dieser Personenkreis erwartet die Gleichbehandlung ihrer Glaubensgemeinschaft mit den hiesigen Glaubensgemeinschaften. Letztendlich würden sich Aleviten erst als gleichberechtigte Bürger dieses Landes fühlen, wenn ihr Glauben hier anerkannt und gesellschaftsfähig wird.

Die alevitischen Schüler sind wegen des fehlenden Angebots des Religionsunterrichts benachteiligt. Dass die alevitischen Kinder auch in Schleswig-Holstein statt der eigenen Lehre die

sunnitische Lehre im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts lernen müssen, führt zur Entfremdung alevitischer Kinder von ihrem Glauben und ist daher nicht zu akzeptieren. Sie bleiben dem muttersprachlichen Unterricht in Türkisch oftmals fern, weil in diesem Unterricht – wenn die Lehrkraft islamische Unterweisung erteilt – das Alevitentum nicht thematisiert wird. Wenn es thematisiert wird, dann oft durch negative Äußerungen wie etwa: Aleviten seien Atheisten, sie seien keine Muslime. Alevitische Kinder verpassen durch das Fernbleiben vom muttersprachlichen Unterricht auch die Chance, die eigene Muttersprache in der Schule zu erlernen.

Alevitische Inhalte wären eine Bereicherung für die multireligiöse/multikulturelle Gesellschaft, wenn sie in den Schuler vermittelt werden würden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Integration und zur Allgemeinbildung und nicht zuletzt zur gewaltfreien Erziehung. Die alevitische Weltanschauung und Lehre gehört genauso wie andere Weltanschauungen in den Bereich des Ethikunterrichts.

Vermittlung der alevitischen Lehre im Religionsunterricht bedeutet mehr, als dass alevitische Kinder die Möglichkeit haben, ihre Religionslehre in der Schule zu lernen. Durch Vermittlung alevitischer Themen in der Schule können Schüler nicht alevitischen Glaubens über das Alevitentum und den Islam realitätsgemäß informiert werden. Die Erteilung der alevitischen Inhalte bedeutet gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung der gewaltfreien Erziehung.

Die Föderation der Aleviten-Gemeinden ist auch in Schleswig-Holstein die einzige Religionsgemeinschaft der nahezu 20.000 bis 25.000 Aleviten in Schleswig-Holstein, die demokratische und transparente Strukturen aufweist.

Die Sprache des alevitischen Religionsunterrichts wird Deutsch sein, nicht nur, weil dieses Pflicht nach dem Schulgesetz ist, sondern auch weil wir unsere Werte als universal gültige Werte halten und sie in der Landessprache Deutsch vermitteln wollen. Die Lehrer sollen hier ausgebildet sein und über die erforderliche Qualifikation wie andere Religionslehrer verfügen.

Aleviten sind Bürgerinnen und Bürger dieses Landes. 40 % von ca. 25.000 der in Schleswig-Holstein lebenden Aleviten sind eingebürgert. Ihre Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht wie ihre Schulkameradinnen und Schulkameraden. Dies zu realisieren, hängt von der politischen Entscheidung ab, nämlich von Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Wir sind jederzeit bereit, Sie in einzelnen Fragen ausführlich zu informieren und glauben, dass wir in Kooperation und Austausch mit Ihnen eine zufriedenstellende Lösung finden können und werden.

Interreligiöser Arbeitskreis Kiel

Herr Pastor Onnasch trägt im Wesentlichen die folgende Stellungnahme vor:

1. Befürwortung eines deutschsprachigen Islamunterrichtes

Die Einführung des deutschsprachigen Islamunterrichtes an schleswig-holsteinischen Schulen halte ich für dringend erforderlich. Er soll zum Ziel haben, muslimischen (und nichtmuslimischen) Schülern und Schülerinnen Orientierung, Identitätsfindung und Begegnung zu ermöglichen. Er kann somit einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten geben. Allerdings sind bei der Einrichtung dieses Unterrichts folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.1. Der Islamunterricht ist nach Artikel 4 und Artikel 7,3 des Grundgesetzes ordentliches Lehrfach der Schule. Er soll die Freiheit des Glaubens und des Gewissens fördern. Er dient dem Auftrag der Schule, in den Fragen nach Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz Orientierung zu geben. Auch der Islamunterricht ist wie jedes andere Fach auf die fünf Kernprobleme bezogen, nämlich 1. die Grundwerte (Frieden, Menschenrechte, Zusammenleben in der Einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen), 2. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, 3. Strukturwandel, 4. Gleichstellung von Junge und Mädchen, Mann und Frau, 5. Partizipation.

1.2. Der Islamunterricht hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse und Erfahrungen in der eigenen Religion und Kultur mit ihren verschiedenen Ausprägungen zu vermitteln. Gleichzeitig soll er die Schülerinnen und Schüler befähigen, Menschen anderer Religionen und Kulturen zu begegnen und sich mit ihnen zu verständigen.

1.3. Der Islamunterricht soll in der Sekundarstufe 1 und in der Sekundarstufe 2 dem Wahlpflichtbereich Religion/ Philosophie angehören. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht in den einzelnen Fächern dieser Fächergruppe nicht beziehungslos nebeneinanderher läuft, sondern nach Phasen der Arbeit im einzelnen Fach in dieser Fächergruppe ein Austausch zu bestimmten Themen (siehe Kernprobleme) stattfindet. So kann Begegnung und Verständigung eingeübt werden. Zu empfehlen sind Projekte (z. B. „Gewalt und Frieden“, „Bewahrung der Schöpfung“), zu denen in jedem Fach Beiträge erarbeitet werden. Gegebenenfalls können auch andere Fachbereiche (z. B. Wirtschaft/ Politik) in solche Projekte einbezogen werden. Auch sollte die Möglichkeit von Projekttagen hierzu genutzt werden. Entsprechend ist auch in der Grundschule darauf zu achten, dass im evangelischen, katholischen wie

islamischen Religionsunterricht lebendige Begegnung und kennen lernen eigener und auch anderer religiöser Traditionen ermöglicht wird (z. B. Feiern und Verstehen von Festen).

1.4. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um Begegnung und Dialog in der Fächergruppe zu ermöglichen, zu der dann der Islamunterricht gehört. Notwendig sind eine gemeinsame Zeitstufe (z. B. am Beginn eines bestimmten Wochentages), Entwicklung von Modellen, Zeit für gemeinsame Planung, Absprache und Auswertung; auch ist eine Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen in solchen Methoden erforderlich.

1.5. An den Hochschulen und im Institut für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) sind Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für einen Islamunterricht zu schaffen, der den wissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Bedingungen dieses Unterrichtes entspricht. Die Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fach sollten mit Leben und Pädagogik in Deutschland vertraut sein.

1.6. Wenn der Islamunterricht als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen islamischer Religionsgemeinschaften erteilt wird, ist auf die Vielfalt des Islams in unterschiedlichen Glaubensrichtungen (Mezhep) und Kulturen zu achten. Die relevanten islamischen Organisationen, die für einen Islamunterricht mit diesen Zielen und Methoden eintreten, sollen an der Ausarbeitung des Lehrplans sowie an der Begleitung des Unterrichtes beteiligt werden. Insgesamt ist bei der Entwicklung des Religionsunterrichtes darauf zu achten, dass es nicht zu einer Aufsplitterung kommt, die zur Randstellung und letztlich zu einer Verdrängung des Religionsunterrichts aus der Schule führen kann. Der Religionsunterricht kann nur dann Integration fördern, wenn er zugleich Identitätsfindung und Dialog ermöglicht.

2. Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Einrichtung des Islamunterrichts

2.1. Alle Möglichkeiten von Unterrichts- und Schulversuchen sollten genutzt werden, um schon jetzt Erfahrungen zu sammeln und Modelle zu entwickeln.

2.2. Schon jetzt sollte der evangelische Religionsunterricht (besonders bei einem hohen Anteil von muslimischen Schülern) so gestaltet werden, dass bei dem Thema „Islam“ Verbindung zu muslimischen Organisationen gesucht und ein authentischer Dialog angestrebt wird (z. B. Besuche von Moscheen).

2.3. Zu prüfen ist, ob das Hamburger Modell eines „Religionsunterrichtes für alle“, bei dem auch muslimische Vereine an Planung und Gestaltung des Religionsunterrichtes beteiligt

sind, für schleswig-holsteinische Schulen Anregungen geben kann. In jedem Fall ermöglicht es dieses Konzept, dass der Religionsunterricht auch für Buddhisten und Hindus offen ist und auch im Blick auf diese Religionen Identitätsfindung und Dialog fördern kann.

* * *

Auf Fragen der Abg. Geißler und Schlosser-Keichel nach der Bewertung einer eventuellen Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachunterricht antwortet Herr Hidir, dass es manchmal nötig sei, unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Niemand habe das Recht, den betroffenen Kindern die Zukunft zu erschweren, auch nicht die Eltern. Diese Kinder seien in Deutschland geboren, seien Deutsche und müssten daher ihre eigene Sprache beherrschen. Bei den Eltern müsse das Bewusstsein für die absolute Notwendigkeit des Spracherwerbs für die Zukunft ihrer Kinder geweckt werden. Es sei wünschenswert, gerade den Müttern dieser Kinder parallel zum Unterricht der Kinder eigene Sprachkurse anzubieten. Ziel sei in keinem Fall, die türkische Sprache zu unterbinden. Diese sei Teil der Identität und Voraussetzung für die Fähigkeit, Probleme zu bewältigen. Genau diese Fähigkeit fehle aktuell vielen türkischen Jugendlichen, was sich in den bekannten Problemen wie Arbeits- und Perspektivlosigkeit niederschlage.

Zum Verhältnis von Staat und Religion führt Herr Hidir unter Bezugnahme auf eine Frage von Abg. Geißler aus, Religion sei eine private Sache, während das Leben in einem Staat zur Achtung der Verfassung verpflichte. Gegenwärtig gebe es 55 islamische Staaten, was bedeute, dass der Islam in 55 verschiedenen Auslegungen gelebt werde. Er plädiere dafür, den Islam – parallel zum Christentum und Judentum – auf dem Boden der Verfassung aufzubauen. Der Islam müsse als gleichberechtigte Religion anerkannt werden. Voraussetzung dazu sei Islamunterricht an den Schulen. Herr Eltut ergänzt, dass sich die Grundwerte des Islams mit den Grundwerten eines demokratischen Staates deckten. Daher sei kein Konflikt zwischen Staat und Religion zu erwarten.

Herr Onnasch ergänzt unter Bezugnahme auf Abg. Birk seine Ausführungen zum Hamburger Modell eines interreligiösen Unterrichts und erläutert, dass sich dort Lehrer sowie Vertreter und Interessierte der verschiedenen Religionsgemeinschaften zu einem Gesprächskreis trafen, um den evangelischen Religionsunterricht zu einem gemeinsamen Unterricht zu entwickeln, der sich an alle Schüler wende. Die Machbarkeit dieses Konzepts sei durch ein Rechtsgutachten bestätigt. Weiter habe die Kommission „Schule – Kirche“ dieses Konzept genehmigt und auch die Elternverbände stützten dieses Modell. Religionsunterricht sei ordentliches Lehrfach und diene Orientierung, Identität und Begegnung. Der Dialog sei essenziell und müsse auch von den verschiedenen islamischen Gruppierungen getragen werden, um Integration zu befördern. Das Hamburger Modell sei wegweisend.

Herr Aggöl gibt zu Bedenken, dass türkische Eltern befürchteten, ihre Kinder könnten ihren Vorstellungen entgegen stehende Erziehungserfahrungen machen, wenn sie Kindergärten oder Vorschulen besuchten. Diese Ängste seien nur langsam abbaubar. Den Eltern müsse verdeutlicht werden, dass Integration nicht bedeute, eigene Normen und Werte aufzugeben. An deutschen Schulen müssten Kenntnisse der alevitischen Glaubenslehre vermittelt werden, damit den Kindern dieser Glaubensrichtung Identitätsfindung ermöglicht werde. Dies sei auch der Integration dienlich.

Herr Onnasch stimmt Abg. Geißler zu, dass die Öffnung des evangelischen Religionsunterrichts ein Balanceakt sei. Es bleibe offen, ob es inhaltlich und organisatorisch gelinge, Information über die Vielfalt und das Geben von Orientierung zu verbinden. Er nennt als Nahziel, jetzt zu beginnen, wobei das Hamburger Modell eine Möglichkeit sei. Fernziel sei jedoch, Islamunterricht im Sinne von Begegnungen und Identitätsfindung in der gesamten Bandbreite im Dialog zu ermöglichen.

Deutsch-Türkischer Gesprächskreis der Hermann-Ehlers-Akademie, Kiel

Der Vorsitzende dieses Gesprächskreises, Herr Dr. Kuhn, trägt im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/1960 (neu), vor.

Ergänzend führt Herr Dr. Kuhn aus, dass nach einer Hamburger Untersuchung 40 % der türkischen Kinder bei Schulbeginn nicht in der Lage seien, dem Unterricht zu folgen. Nach einer Berliner Untersuchung liege der Anteil sogar bei 75 %. Persönliche Gespräche mit Schulleitern an schleswig-holsteinischen Schulen hätten einen Anteil von bis zu 90 % ergeben. 30 % der Türken blieben ohne Schulabschluss. Lediglich ein Drittel der türkischen Jugendlichen befinde sich in einer Berufsausbildung. Haupthindernis seien unzureichende Sprachkenntnisse.

Zum Islamunterricht an den Schulen vertritt Herr Dr. Kuhn die Auffassung, alle islamischen Verbände würden nur einen islamischen Bekenntnisunterricht annehmen. Auch die beiden christlichen Kirchen hätten Bekenntnisunterricht verlangt. Die angeführte Vielfalt der Glaubensrichtungen, die als organisatorisches Hindernis genannt werde, sei in Wahrheit nicht gegeben. In Schleswig-Holstein umfasse die große Gruppe der Sunniten etwa 90 %, wobei die Vertreter der restlichen Gruppen in der Regel einem sunnitischen Religionsunterricht zustimmen würden.

Ein Problem seien die Aleviten. Die bestehenden Vorurteile auf beiden Seiten schienen unüberwindbar. Es sei unwahrscheinlich, für eine so kleine Gruppe, die in Schleswig-Holstein circa 7 % der muslimischen Türken umfasse, einen eigenen Religionsunterricht einzurichten. Er vertrete die Auffassung, dass sich die drei großen türkischen Verbände, obwohl auf Führungsebene zerstritten, in der Sache auf einen gemeinsamen Grundschullehrplan einigen könnten, wie dies in Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geschehen sei. In Schleswig-Holstein biete sich eine Zusammenarbeit der Landesregierung mit der Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V. an, deren Mitglieder sunnitisch seien. Alle Mitglieder dieses Vereins seien sehr an Integration interessiert. Für die Anfangsphase plädiere er für Schulversuche, die das gegenseitigen Vertrauen beförderten.

Das Thema der Berufsausbildung halte er für eines der wichtigsten Integrationsthemen. Hier wünsche er sich eine stärkere Konkretisierung der Hilfen von Arbeitsämtern und Schulen, die häufig ihren Schwerpunkt auf Information legten, wo ein „an die Hand nehmen“ weit erfolgversprechender sei.

Arbeitsgemeinschaft Kieler Auslandsvereine e. V.

Herr Gräter erläutert, dass in dieser Arbeitsgemeinschaft 70 Vereine aus den verschiedensten Herkunftsländern vereinigt seien. Aufgrund der vorhandenen großen Bandbreite gebe es gewisse Schwierigkeiten bei der Formulierung einer Stellungnahme. Der Verein habe kein politisches Mandat und enthalte sich jeglicher Meinungsäußerung. Die Arbeitsgemeinschaft gebe Hilfestellungen bei der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der angeschlossenen Vereine. Aufgrund der vorhandenen Sprachprobleme gebe es in einzelnen Vereinen auf privater Ebene Sprachunterricht.

Institut für interkulturelles Training

Frau Anita Gruber erläutert aus ihrem Erfahrungsschatz die Hindernisse, die sich bei der Integration gezeigt haben. Das Integrationskonzept der Landesregierung biete eine gute Grundlage, um die Wandlung zu einer Aufnahmegesellschaft zu befördern. Es müsse damit begonnen werden, Deutsche in die Einwanderungsgesellschaft zu integrieren. Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen und Ausbildungseinrichtungen brauchten verbindliche interkulturelle Konzepte. Selbstverpflichtungen seien allein nicht ausreichend. Interkulturelles Lernen und interkulturelle Öffnung seien zum Beispiel bei der Vergabe öffentlicher Mittel einzufordern, um eine verpflichtende Umsetzung dieser Konzepte zu erreichen. Integrationswille könne nicht einseitig von den Migrantinnen und Migranten gefordert werden. Die deutsche Aufnahmegesellschaft sei in Form der Landesregierung gefordert, Verbindlichkeiten zu schaffen.

Von Abg. Geißler auf die besondere Problematik der Heiratsmigration angesprochen, antwortet Frau Gruber, dass das Erlernen der deutschen Sprache und das Zulassen von Mehrsprachigkeit nicht alternativ zu sehen seien. Beides sei Bestandteil erfolgreicher Integration. Unter türkischen Kindern und Jugendlichen herrsche eine Art Sprachlosigkeit, weil sie weder ihre Muttersprache noch Deutsch richtig erlernten. Es sei wissenschaftlich erwiesen, dass das Beherrschen der Muttersprache wesentliche Voraussetzung für das Erlernen einer weiteren Sprache sei. Es gehe also auch darum, die Muttersprache zu fördern, damit Deutsch als Zweitsprache überhaupt erlernt werden könne. Auf der Ebene von Akzeptanz sei Lernen erfolgreich. Es sei ferner hilfreich, bei den Migrantenorganisationen Aufklärungsarbeit über die Struktur unserer pädagogischen Institutionen zu leisten. Elementarpädagogik sei zum Beispiel in vielen Herkunftsländern nicht verbreitet. Untersuchungen zeigten, dass Migrantenkinder, die im Alter von drei Jahren in Kindertagesstätten kämen und dort mit interkulturellen Konzepten pädagogisch betreut würden, auf spielerische Art und Weise die deutsche Sprache lernten, sodass sie mit gleichen Voraussetzungen eingeschult werden könnten wie deutsche Kinder.

Herr Dr. Kuhn ergänzt, dass 90 % der hier lebenden Türken ihre Ehepartner aus der Türkei holten. Beschlusslage seines Gesprächskreises sei, dass vor Erteilung der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung der Nachweis einer mittleren Ebene deutscher Sprachkenntnisse erbracht werden müsse. Die Heiratsmigranten hätten es gegenwärtig nicht nötig, sich der Mühe zu unterziehen, Deutsch zu lernen. Um dem entgegenzuwirken, sollten Sprachangebote für Heiratsmigranten Rücksicht auf ihre Tradition und Familiensituation nehmen, um die Akzeptanz zu erhöhen. Auch sei eine weibliche Lehrkraft von Vorteil. Ferner dürfe nicht vorausgesetzt werden, dass grammatische Strukturen allgemein beherrscht würden. Derart gestaltete Angebote seien in unzureichender Anzahl vorhanden.

Auf eine Frage von Abg. Eichstädt fordert Dr. Kuhn, dass Kinder, deren Überprüfung ihrer Sprachkenntnisse ein Jahr vor der Schule ergebe, dass sie nicht ohne vorzeitige Ermüdung dem Unterricht würden folgen können, verbindlich Deutsch lernen müssten.

Frau Gruber plädiert für ganzheitliches Lernen anstelle von isoliertem Sprachtraining. In den letzten 20 bis 30 Jahren sei ohne große Erfolge versucht worden, Sprachfördermaßnahmen durchzuführen. Auch deutsche Kinder hätten Probleme mit ihrer Sprache und profitierten von den neuen ganzheitlichen Konzepten in den Kindertagesstätten. Personal müsse die Zeit haben, mit den Kindern zu sprechen und Alltagsgeschehen sprachlich zu begleiten. Sprachtraining durch Sprachkurse, die auch noch unter Druck stattfänden, sei weit weniger effektiv.

Auf die Bitte von Abg. Birk bietet Frau Gruber an, dem Ausschuss Unterlagen zum Thema interkulturelle Kompetenzen sowie Untersuchungen zu Projekten in Nordrhein-Westfalen zum Thema zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Kuhn problematisiert den angeblichen Segen von Vielsprachigkeit. Es sei nicht nur notwendig, sich in einer Sprache verständigen zu können, sondern auch schwierige Texte zu erfassen und sich schriftlich korrekt äußern zu können. Auch er favorisiere spielerisches Lernen im Kindergarten, nur müsse es auch stattfinden.

Unterbrechung: 12.38 Uhr bis 13:35 Uhr

Universität Erlangen

Frau Dietrich trägt im Wesentlichen die folgende schriftliche Stellungnahme vor:

Einführung eines islamischen Religionsunterrichts – rechtliche Perspektiven

- 1. Art. 7 III GG sieht einen staatlich organisierten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Regelschulen vor. Dieser hat in Übereinstimmung mit den Glaubensgrundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu erfolgen.*
- 2. Religionsunterricht ist Bekenntnisunterricht. Eine Religionskunde (die nur über die Religionen informiert, aber nicht Stellung bezieht) ist kein Religionsunterricht i. S. d. Art. 7 III GG.*
- 3. Als ordentliches Lehrfach muss der Religionsunterricht den gleichen Stellenwert wie die anderen Pflichtfächer haben. Das schließt jedoch Übergangslösungen in Form von Schulversuchen etc. nicht aus.*
- 4. Als Unterrichtssprache erscheint deutsch als einzig sinnvoll.*
- 5. Probleme der Umsetzung ergeben sich vornehmlich aufgrund des fehlenden Ansprechpartners. Der Islam ist keine homogene Religion, sondern in sich sehr gespalten in unterschiedliche Konfessionen und Strömungen. Zudem verfügt er nicht über eine mit den Kirchen vergleichbare Struktur. Da der Staat die zu lehrenden Glaubensinhalte aber nicht selbst bestimmen kann (sonst Verstoß gegen die Religionsfreiheit, Art. 4 GG), bedarf er eines solchen Kooperationspartners.*
- 6. Eine islamische Religionsgemeinschaft muss nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sein; eine Vereinsstruktur reicht aus, insofern es ein Organ gibt, das die Lehrinhalte verbindlich festlegen kann. Der Staat kann und sollte bei der Organisation einer solchen Religionsgemeinschaft positive Rahmenbedingungen schaffen, darf aber nicht lenkend eingreifen.*
- 7. Die zum Teil unüberbrückbaren Glaubensunterschiede zwischen einzelnen islamischen Richtungen (vornehmlich zwischen den Aleviten einerseits und den Sunniten und Schiiten andererseits) werden die Einführung eines einzigen islamischen Religionsunterrichts wohl verhindern, so dass bei Bedarf – vergleichbar mit den christlichen Konfessionen – an die Einführung mehr als eines islamischen Religionsunterrichts zu denken ist. Organisatorischen Problemen oder wirtschaftlichen Engpässen kann durch die Festlegung einer Mindestanzahl von Schülern begegnet werden.*

8. *Zur Lehrerausbildung bedarf es ebenfalls eines Kooperationsverhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Es sind verschiedene Modelle denkbar (theologische Fakultät; Akademien). Eine Anbindung an Hochschulen in Deutschland bietet den Vorteil des Dialogs und garantiert ein wissenschaftliches Niveau.*

9. *Die Lehrpläne müssen mit der Verfassung und den anerkannten Erziehungszielen übereinstimmen. Dabei ist aber auch das Grundrecht auf Religionsfreiheit zu beachten. Unliebsame religiöse Vorstellungen, die elementare Grenzen nicht überschreiten, müssen wohl bis zu einem gewissen Grad hingenommen werden.*

10. *Es ist davon auszugehen, dass ein staatlich durchgeführter Religionsunterricht die Integration der hier lebenden Muslime fördern wird.*

Bildungsministerium Nordrhein-Westfalen

Herr Pfaff trägt im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/2253, vor.

In Ergänzung dazu führt er aus, dass nach Überzeugung aller Länder die religiöse Erziehung von Schülerinnen und Schülern zum Auftrag der öffentlichen Schulen gehöre, wenn die Schülerzahlen ein solches Angebot zuließen. Um Konflikte zu vermeiden, sei eine gründliche Vorbereitung des Unterrichtskonzepts nötig. Seine Landesregierung habe zu diesem Zweck den Zentralrat der Muslime, den Islamrat, den Verband der islamischen Kulturzentren, DITIB und die Föderation der Aleviten an einen runden Tisch gebeten. Die Aleviten hätten die Teilnahme eindeutig abgelehnt. DITIB habe sich trotz mehrfacher Bemühungen bislang noch nicht erklärt. Aus pragmatischen Erwägungen heraus werde in Nordrhein-Westfalen weiter die islamische Unterweisung verfolgt, bis es gelinge, Einigung über einen islamischen Religionsunterricht zu erzielen. Das Land könne hierbei nur Hilfestellung leisten.

Die Anzahl der Schulen, die sich an dem Schulversuch der islamischen Unterweisung als eigenständigem Unterrichtsfach in deutscher Sprache beteiligten, sei hinter den Erwartungen zurück geblieben. Schon jetzt seien die Stundenzahl der infrage kommenden Lehrerinnen und Lehrer ausgeschöpft, sodass einer Ausweitung derzeit Grenzen gesetzt seien. Die hohe Akzeptanz dieses Angebots sei jedoch wegweisend. Um die notwendigen Lehrerinnen und Lehrer auszubilden, werde in Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster eine Lehramtsausbildung für Islamunterricht etabliert.

Herr Pfaff macht deutlich, dass es bei den Kirchen in Nordrhein-Westfalen keine Akzeptanz des Hamburger Modells gebe. Es bleibe hier bei dem Modell eines konfessionellen Religionsunterrichts. Die Begrenzung eines Modells auf eine Stadt oder eine Region halte sein Ministerium nicht für organisierbar.

Unter Bezugnahme auf Abg. Geißler bestätigt Frau Dietrich, dass der Islamunterricht in deutscher Sprache abgehalten werden müsse. Der Islam sei ordentliches Lehrfach, eine Weltreligion und der Staat habe die Aufsicht über den Unterricht zu führen, was effizient nur möglich sei, wenn der Religionsunterricht auf Deutsch erfolge. Obwohl die rechtlichen Fragen zum Islamunterricht weitgehend geklärt seien, gebe es noch einige Unsicherheiten. Schülerinnen könne es zum Beispiel auch außerhalb des Religionsunterrichts kaum verwehrt werden, ein Kopftuch zu tragen. Die entsprechenden Urteile bezögen sich lediglich auf Lehrkräfte.

Zur Frage der Organisationsstruktur des Islams führt Frau Dietrich aus, dass durchaus Bereitschaft bestehe, Organisationsstrukturen anzunehmen, die ein Kooperationsverhältnis beförder-

ten. Dies sei nötig, um den gewünschten pragmatischen Ansatz bei der Organisation und Durchführung des Unterrichts zu verfolgen. Weiter werde eine relativ homogene Gruppierung als Ansprechpartner gebraucht. Zur Beurteilung, ob Religionsunterricht einer bestimmten islamischen Richtung angeboten werden könne, eigne sich die Festlegung einer Mindestanzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern. In Nordrhein-Westfalen betrage diese Anzahl 12. In anderen Ländern würden acht gefordert.

Herr Pfaff weist mit Bezug auf Abg. Geißler darauf hin, dass sich Auseinandersetzungen zwischen den von ihm genannten Dachverbänden, die alle sunnitisch seien, nicht an Glaubensdifferenzen, sondern zum Beispiel an der unterschiedlichen Haltung gegenüber der Türkei festmachen, sodass es nicht helfe, sich zunächst auf einen sunnitisch geprägten Religionsunterricht zu konzentrieren. Es bleibe dabei, dass es eine Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner für Planung und Durchführung eines Religionsunterrichts geben müsse.

Auf die Frage von Abg. Birk nach genauen Angaben über die Anzahl der Aleviten, Sunniten und Schiiten antwortet Herr Pfaff, dass es keine Religionsstatistiken gebe und auch er seine Kenntnisse nur auf die Fachliteratur stützen könne. Er gehe von einem Anteil der Aleviten von 20 bis 25 % aus. Durch das Modell, das Nordrhein-Westfalen anbiete, würden die verschiedenen Gruppen zusammengeführt, was dem interkulturellen Lernen diene. Dieses Modell finde in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Zustimmung.

In Antwort auf Abg. Fröhlich stellt Herr Pfaff klar, dass in Nordrhein-Westfalen bisher kein Bedarf an zum Beispiel buddhistischem Religionsunterricht bestehe. Wäre dies der Fall, so würde ein entsprechendes Angebot geschaffen. Je größer die Anzahl der gewünschten Angebote zu den verschiedenen Religionsrichtungen sei, umso schwieriger sei allerdings die Realisierung. Dies gelte insbesondere für ein so kleines Bundesland wie Schleswig-Holstein.

Auf die Frage der Organisation der verschiedenen Angebote des Abg. Eichstädt antwortet Herr Pfaff, dass versucht werde, die Angebote jeweils für eine Schule zu organisieren. In einigen Fällen müsse auch schulübergreifend gearbeitet werden. Dies gehe dann allerdings zulasten der Attraktivität, wodurch auch die Akzeptanz leide.

Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V.

Herr Dr. Acil verliest die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/2258.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Frau Best trägt im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/1968, vor.

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herr Frenz bezieht sich in seinen Ausführungen auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/1967.

Er lobt das Integrationskonzept der Landesregierung, an dessen Erstellung er als Mitglied der Lenkungsgruppe beteiligt war. Ferner drückt er seine Hoffnung aus, dass die genannten Maßnahmen verwirklicht werden könnten. Integration sei organisierbar, müsse aber auch bezahlbar sein. Hinsichtlich der Finanzlage in Bund und Ländern befürchte er, dass viele Maßnahmen scheitern könnten. An dem Grad der Finanzierbereitschaft werde sich zeigen, wie ernst Integration und damit Gleichbehandlung der Migrantinnen und Migranten gemeint sei.

Er verweist auf die von der EU ausgehende Initiative EQUAL, durch deren Projekte in beträchtlicher Höhe Ausbildungsmaßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus gefördert werden. Ferner plädiert er für eine umgehende Anpassung der bestehenden Bestattungsverordnungen und Gesetze, um es den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu erleichtern, ihre Toten in Deutschland zu bestatten. Die Vorschriften sähen zum Beispiel zwingend einen Sarg für Erdbestattungen vor, was den islamischen Bestattungsvorschriften nicht entspreche. Dies würde es betroffenen Familien erleichtern, hier ihre Heimat zu sehen.

Weiter schließt er sich der Forderung des Flüchtlingsrats an, die im Integrationskonzept genannte Zielgruppe auf Flüchtlinge, die noch nicht über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügten, zu erweitern.

Außerdem berichtet er von umfassenden Besuchen von Asylunterkünften. Einige Unterkünfte hätten zwar äußerlich akzeptable Standards, befänden sich aber außerhalb jeglicher erreichbarer Infrastruktur, wodurch die Bewohner isoliert und stark belastet seien. Hier sei Abhilfe nötig.

AAK Flensburg – Projektgruppe ausländischer Arbeiterkinder e. V.

Herr Kankowski berichtet von der Arbeit des Vereins, der Träger eines Hauses der offenen Tür im Norden von Flensburg sei, in dem sich ausländische Kinder und Jugendliche im Alter zwischen drei und zwanzig Jahren aus zwölf Nationen treffen. Viele von ihnen verfügten über kaum ausreichende oder sogar keine Deutschkenntnisse. Die Durchführung von Sprachkursen und umfassender Familienbetreuung scheitere an mangelnden finanziellen Mitteln. Hauptaufgabe sei – neben Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die Bereitstellung von Freizeitangeboten. Es werde darauf geachtet, dass auch deutsche Kinder die Angebote wahrnehmen. Haupthindernis für Integration seien fehlende Sprachkenntnisse.

Auf die Frage von Abg. Fröhlich zu den Präventionsmöglichkeiten durch islamischen Religionsunterricht antwortet Herr Kankowski, dass die Vielfalt des Islams schwer vermittelbar sei. Dennoch sei Aufklärung zur Identitätsfindung notwendig.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landespflegegesetzes

Gesetzentwurf der Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege
Drucksache 15/1670

hierzu: Umdruck 15/2167

(überwiesen am 20. März 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss, den Sozialausschuss und den Eingabenausschuss)

Abg. Puls erläutert die Vorschläge der SPD-Fraktion zur Änderung der Landesverfassung, Umdruck 15/2257.

Abg. Geißler erklärt, er sehe weiteren Diskussionsbedarf und werde sich der Stimme enthalten. Abg. Fröhlich weist darauf hin, dass die Volksinitiative bereit sei, der vorgeschlagenen Formulierung zuzustimmen. Abg. Hinrichsen begrüßt die Aufnahme von Sinti und Roma in der Vorlage der SPD-Fraktion.

Die Vorsitzende erinnert im Zusammenhang mit einer Änderung der Landesverfassung an die geplante Umbenennung des Eingabenausschusses, die dem Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung vorliegt. Abg. Puls erwidert, dass er es nicht für gut halte, dieses Thema im Zusammenhang mit der Volksinitiative zu behandeln. Es werde in absehbarer Zeit weitere Verfassungsänderungen geben, in deren Rahmen die Umbenennung behandelt werden könne.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der CDU, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Die Fraktionen kommen überein, gegebenenfalls einen Änderungsantrag in den Landtag einzubringen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1849

(überwiesen am 15. Mai 2002)

Herr Schelle erläutert, es sei vergessen worden, zu berücksichtigen, dass sich Mecklenburg-Vorpommern im Laufe der Vertragsverhandlungen aus dem Vertragswerk verabschiedet habe. Man habe daraufhin die Regelungen bezüglich der Ostsee ausklammern müssen. Im Anschluss daran habe die geltende Regelung, die das Amtsgericht Kiel für die Zuständigkeit des Küstenmeeres im Bereich der Ostsee vorsehe, wieder aufgenommen werden müssen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den geltenden Rechtszustand wiederherzustellen und den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung sowie zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, Drucksache 15/1849, unverändert anzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Ausschuss greift den Beschluss des Sonderausschusses „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“ zur Entschließung zur Reform des Gemeinde- und Kreiswahlrechts zur 5-Prozent-Klausel auf und setzt diesen in Bezug zu dem Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses zur Stellungnahme in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Senats und Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 2002, Umdruck 15/2173.

Herr Dr. Caspar erklärt, dass es dann, wenn die Entschließung im Plenum verabschiedet werde, sein könne, dass die Frist neu in Kraft trete und die PDS ihre Klage ändere.

Daraufhin erörtert der Ausschuss die Frage, ob er die Beratung wieder aufgreifen und dem Landtag gegebenenfalls eine geänderte Beschlussempfehlung zuleiten solle, aus der eindeutig hervorgehe, dass der Landtag den Antrag der PDS nicht nur aus formalen Gründen, sondern insgesamt für unzulässig halte. Der Antrag von Abg. Puls, aus der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses die drei Worte „aus formalen Gründen“ zu streichen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Martina Klimkeit
Protokollführerin

Anlagen: Umdruck 15/1960 (neu)
Umdruck 15/1939
Umdruck 15/2253
Umdruck 15/2258
Umdruck 15/1968
Umdruck 15/1967